



Wir haben etwas gegen Ladendiebstahl

Datenschutz und Videoüberwachung in Österreich

Einleitung:

Videoüberwachung ist ein wirksames Mittel zum Schutz Ihrer Werte, um Diebstahl zu erkennen und potentielle Diebe abzuschrecken.

Datenschutz und Videoüberwachung in Österreich sind aber ein komplexes Thema. Zuständig ist die Datenschutzkommission:

Mit dieser Darstellung versuchen wir Ihnen eine Übersicht über das Thema und eine Empfehlung zu den daraus abzuleitenden Maßnahmen für Ihre Videoüberwachungsanlage zu geben.

Wir betonen dass dies die Interpretation von WG Global darstellt und davon allein noch keine Datenschutzrechtliche Genehmigung für Ihre Anlage abgeleitet werden kann.

Wir sehen es als unsere Verantwortung unsere Kunden zu Informieren um damit zu reibungsloser Einführung und datenschutzrechtlich einwandfreien Betrieb Ihrer Videoanlage beizutragen.

WG Global GmbH
Anton Kaltenleitner
Geschäftsführer

Wir kommentieren die am 11. Sept.2014 von der Webseite der Datenschutzkommission unter der URL:
<https://www.dsb.gv.at/site/6301/default.aspx> kopierte Darstellung, die Sie unter dem Link im Original downloaden können.

Videoüberwachung im privaten Bereich also durch nicht öffentliche Stellen ist in Österreich

Meldepflichtig wenn Daten identifizierbarer Personen verarbeitet werden.

Die Meldung ist an die Datenschutzbehörde (Datenverarbeitungsregister, DVR) online zu richten.

Mehrere überwachte Objekte (Filialen) können auf Grund ihrer gleichartigen Beschaffenheit oder ihrer räumlichen Verbundenheit in einer Meldung zusammengefasst werden.

Ausnahmen von der Meldepflicht?

Eine Überwachung ohne Aufzeichnung und Datenanwendungen, die von natürlichen Personen ausschließlich (!) für persönliche und familiäre Tätigkeiten vorgenommen werden, sind nicht meldepflichtig.

Videoüberwachungen in Banken, Juweliergeschäften (sowie im Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmiede), Trafiken und Tankstellensind von der Meldepflicht ausgenommen, WENN sie sich innerhalb des Standards bewegen. Auch Videoüberwachung von "bebauten Privatgrundstücken (samt Hauseingang und Garage)" von der Meldepflicht ausgenommen, WENN der Standard (insbesondere betreffend der überwachten Bereiche und der Aufzeichnungsdauer von 72 Stunden) nicht verlassen wird.

Neben den Meldeformularen sind noch zusätzliche Informationen nötig:

Zum Ort der Videoüberwachung:

Welche konkreten Räumlichkeiten/Objekte sollen videoüberwacht werden? Wo befinden sich diese (Anschrift) und welche Bereiche werden innerhalb der Objekte überwacht (z.B. Verkaufsraum, Foyer, Garage etc.). Befinden sich Arbeitsplätze in den überwachten Bereichen?

Wir haben etwas gegen Ladendiebstahl

Zur Verhältnismäßigkeit:

Ist die Verhältnismäßigkeit durch die Videoüberwachung aufgrund besonderer Ereignisse in der Vergangenheit gegeben (erfolgte Straftaten, Vorfalls-Statistik, Schadenshöhe) oder besteht besondere Gefährdung (z.B. Bank, Museum, Juwelier)?

Weshalb können andere gelindere Mittel den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen?

Existiert eine Vereinbarung mit den von der Videoüberwachung betroffenen Personen (z.B. mit den Mitarbeitern)?

Zum Systemablauf:

Wird digital oder analog aufgezeichnet?

Erfolgt eine verschlüsselte Speicherung?

Sollen neben Bild- auch Tondaten erfasst werden?

Wird permanent aufgezeichnet oder erst bei Auslösen eines Bewegungsmelders? Soll die Anlage rund um die Uhr in Betrieb sein, oder nur in der Nacht bzw. außerhalb der Büro-/Öffnungszeiten?

Sind die Kamerapositionen fix oder auch schwenkbar?

Wie lange werden Videodaten gespeichert bevor sie gelöscht bzw. automatisch überschrieben werden bzw. welche Begründung für die Speicherdauer über 72 Stunden.

Erfolgt eine Auswertung/Sichtung tatsächlich nur im Anlassfall? Wer ist berechtigt, das Bildmaterial auszuwerten?

Wie wird sichergestellt, dass keine unbefugten Dritten Zugriff auf die Videoüberwachungsanlage und das aufgezeichnete Bildmaterial nehmen können?

Sind Hinweisschilder so angebracht dass die Betroffenen vor dem Betreten eines überwachten Bereiches auf das Vorhandensein einer Videoüberwachungsanlage hingewiesen werden und ggf. ausweichen können?

Der „Standard Videoüberwachung“

Zum Zweck des Eigentumsschutzes darf öffentlicher Raum nur soweit erfasst werden, als es zur Erreichung dieses Zweckes unumgänglich notwendig ist (z.B. unmittelbar an das Gebäude angrenzende Teile des Gehsteigs bei Überwachung einer Gebäudefassade gegen Beschädigung).

Da bei Attrappen keine Bildaufzeichnung stattfinden kann, müssen diese der Datenschutzbehörde auch nicht gemeldet werden.

Bei Webcams soll die technische Auflösung der Anlage so gewählt werden, dass die Erkennbarkeit von Personen nicht gegeben ist und dementsprechend personenbezogene Daten gar nicht erst entstehen.

Videoüberwachung zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle an Arbeitsstätten ist untersagt.

Mit einer Videoüberwachung gewonnene Daten dürfen nicht automationsunterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen und nicht nach sensiblen Daten als Auswahlkriterium durchsucht werden.

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der Schutz- oder Beweissicherungszwecke benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen.

Der Auftraggeber einer Videoüberwachung hat diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat der Auftraggeber eindeutig hervorzugehen. Die Kennzeichnung hat örtlich so zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen.

Einem Betroffenen steht ein genau geregeltes Auskunftsrecht zu.

In Fällen der Echtzeitüberwachung ist ein Auskunftsrecht ausgeschlossen.

Weitergabe von Videodaten an Behörden:

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener sind nicht verletzt, wenn durch Videoüberwachung aufgezeichnete Daten an die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht übermittelt werden, weil beim Auftraggeber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung dokumentieren oder Sicherheitsbehörden zur Ausübung eingeräumten Befugnisse dienen, auch wenn sich die Handlung oder der Angriff nicht gegen das überwachte Objekt oder die überwachte Person richtet.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Beschäftigung mit diesen Fragen nicht automatisch zur Zulässigkeit der Videoüberwachungsmaßnahme führt.